

Bericht

Kinder Afrikas e.V., München

**Prüfung der Jahresrechnung für die Zeit
vom 22. März bis 31. Dezember 2008**

 **RICHTER**

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

München

Frankfurt

Stuttgart

Bericht

Kinder Afrikas e.V., München

**Prüfung der Jahresrechnung für die Zeit
vom 22. März bis 31. Dezember 2008**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	2
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	3
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	5
I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	5
II. Jahresrechnung	5
1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung	5
2. Analyse der Jahresrechnung	5
III. Gesamtaussage der Jahresrechnung	8
E. Schlussbemerkung	9

Anlagen

1. Vermögensrechnung für die Zeit vom 22. März bis zum 31. Dezember 2008
2. Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung für die Zeit vom 22. März bis 31. Dezember 2008
3. Ermittlung der Freien Rücklage für die Zeit vom 22. März bis 31. Dezember 2008
4. Rechtliche Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen

Abkürzungsverzeichnis

Verein	Kinder Afrikas e. V., München
e. V.	eingetragener Verein
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
PS	Prüfungsstandard
RS	Rechnungslegungsstandard
UN	United Nations

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**Kinder Afrikas e.V.,
München**

erteilte uns den Auftrag, die

Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie die Vermögensrechnung,

im Folgenden kurz die „Jahresrechnung“ genannt, sowie die zugrunde liegende Buchführung für die Zeit vom 22. März bis 31. Dezember 2008 einer freiwilligen Prüfung zu unterziehen und insbesondere Feststellungen zur satzungsmäßigen Verwendung des Vermögens zu treffen.

Hauptzweck des am 22. März 2008 gegründeten Vereins ist die uneigennützige Unterstützung und Förderung bedürftiger Kinder sowie gemeinnütziger Körperschaften wie Schulen, Kinderheime und Krankenstationen in Afrika. Der Verein verfolgt damit gemäß Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist selbstlos tätig. Er unterliegt keiner rechtsform- oder satzungsbezogenen gesetzlichen Prüfungspflicht.

Die Aufstellung der Jahresrechnung erfolgt auf freiwilliger Basis. Der freiwillig aufgestellte Jahresbericht war nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2002 vereinbart.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht, dem die von uns geprüfte Jahresrechnung als Anlage 1 und 2 beigefügt ist.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Nachfolgend stellen wir zusammengefasst den Geschäftsverlauf sowie die Beurteilung der Lage des Vereins dar, wie sie sich aus der Jahresrechnung ergibt:

- Der Verein wurde am 22. März 2008 gegründet. Vereinsvorsitzender für die nächsten zwei Jahre ist Richard Pöschl.
- Ziel des Vereins ist es, Kindern in Afrika eine Schulausbildung und damit bessere nachhaltige Chancen für die Zukunft zu geben. Unterstützt wird dies durch den Bau von Schulen, Waisenhäusern und die Vermittlung von Schulpatenschaften.
- Der Verein veranstaltete im Berichtszeitraum diverse Öffentlichkeitsprojekte zur Steigerung seines Bekanntheitsgrades und zur Gewinnung neuer Paten und Mitglieder.
- Hierzu zählen der Aufbau einer medialen Präsenz im Internet, die Teilnahme an Festivals und diversen öffentlichen Veranstaltungen sowie die Durchführung von Spendenaktionen.
- Im Dezember 2008 konnte der Verein die Baufinanzierung einer Schule für ein Waisenhaus in Monrovia sicherstellen, sodass die Schule im April 2009 vollständig fertiggestellt werden konnte.
- Im Einzelnen konnte der Verein im Geschäftsjahr Gesamteinnahmen in Höhe von EUR 36.187,82 erzielen.
- Nach Abzug der nicht vermeidbaren Verwaltungskosten in Höhe von EUR 228,01, die durch den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb abgedeckt sind, kam im Geschäftsjahr 2008 ein Betrag in Höhe von EUR 6.391,82 für das Schulprojekt Monrovia Training Academy zur Auszahlung.
- Für die Fertigstellung der Projektschule sowie die angestrebte Erweiterung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 21.297,73 projektbezogen auf neue Rechnung vorgetragen (Zweckgebundene Rücklage).
- Ein Betrag in Höhe von 10 % der ideellen Einnahmen sowie des Überschusses aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurde langfristig zur Stärkung des Vereinsvermögens den freien Rücklagen zugeführt.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und die, mit Ausnahme der Rücklagendotierung, nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellte Jahresrechnung für die Zeit **vom 22. März bis 31. Dezember 2008**. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresrechnung trägt der Vorstand des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die satzungsmäßigen Bestimmungen zur Verwendung des Vermögens beachtet worden sind.

Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Vereins, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrags.

Unsere Prüfung haben wir im Juli und Oktober 2009 mit Unterbrechung in unseren Geschäftsräumen in München durchgeführt. Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Bücher, Belege und sonstigen Aufzeichnungen des Vereins.

Bei Durchführung der Prüfung haben wir überwiegend die Vorschriften des IDW PS 750 und die vom IDW festgestellten deutschen **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. Gegenstand unseres Auftrags waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die Verantwortung für die Vermeidung und die Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten liegt beim Vorstand des Vereins.

Im Rahmen unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins verschafft. Darauf aufbauend haben wir uns, ausgehend von der Organisation des Vereins, mit den Vereinszielen und -strategien beschäftigt, um die Risiken zu bestimmen, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Durch Gespräche mit dem Vorstand und durch Einsichtnahme in Organisationsunterlagen des Vereins haben wir anschließend untersucht, welche Maßnahmen der Verein ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen.

Bei der Durchführung unserer Prüfung haben wir uns grundsätzlich nicht auf Kontrollverfahren des Vereins gestützt. Aufgrund der Überschaubarkeit des Vereins haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt.

Zur Prüfung des **Vermögens** des Vereins haben wir u.a. Vereinsregisterauszüge, Verträge, Kontoauszüge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen.

Von dem Vorstand sind uns alle verlangten **Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Der Vorstand hat uns in der **berufsüblichen Vollständigkeitserklärung** schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in der Jahresrechnung sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt und alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung und das Belegwesen sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

II. Jahresrechnung

1. Ordnungsmäßigkeit der Jahresrechnung

In der Jahresrechnung wurden für das zum 31. Dezember 2008 endende Geschäftsjahr des Vereins die gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der spezifischen Vorschriften für Vereine sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Vermögensrechnung sowie die Einnahmen-Überschussrechnung wurden ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden, mit Ausnahme der Rücklagendotierung, die nach steuerlichen Vorschriften gebildet wurden, auch die Vorschriften des IDW RS HFA 14 eingehalten.

2. Analyse der Jahresrechnung

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins gliedern sich in die Bereiche Mitgliedsbeiträge, Patenschaftsbeiträge, Weiterleitung von Bußgeldern und Geldauflagen, Veranstaltungen und Spendenerträge.

Die **Spendenerträge** bilden die Haupteinnahmen des Vereins und belaufen sich im Gründungsjahr auf EUR 19.925,77. Spenden werden auf unterschiedlichen Wegen eingenommen und sind wesentlich von dem Bekanntheitsgrad des Vereins abhängig. Da der Verein die Verwaltungskosten möglichst gering halten will, wurden im Berichtsjahr folgende Aktionen zur Erzielung von Einnahmen durchgeführt:

Das Logo wie auch die Homepage als Basis der Öffentlichkeitsarbeit wurden kostenlos von den Firmen Salt' n Pepper und Vianova erstellt. Neben direkten Online-Spenden bietet Kinder Afrikas die Möglichkeit einer „Charity-SMS“, die in Kooperation mit der Gesellschaft Burda Wireless GmbH durchgeführt wird. Von den Gesamtkosten einer SMS in Höhe von EUR 2,99 verbleiben dem Verein EUR 2,82. Dies ist keine Spende, da es sich um einen Mehrwertdienst handelt. Ein weiterer Beitrag zur Finanzierung wurde mit eigens für den Verein produzierten Produkten geleistet. Neben Schlüsselanhängern mit dem Vereinslogo und Schmuck werden vor allem speziell für den Verein entwickelte Postkarten verkauft. Im Rahmen eines Weihnachtskataloges wurden Weihnachtskarten an Unternehmen vermittelt.

Der Verein war, u. a. auch zum Verkauf dieser Produkte auf folgenden **öffentlichen Veranstaltungen** präsent:

- „München für die Welt“
- Streetlife Frühjahrs-Festival München
- Afrikatage Landshut
- Tollwood Sommerfestival München
- Streetlife Herbst-Festival München
- Weihnachtsmarkt Weihmichl
- Tollwood Winterfestival München
- Fotoausstellung und Vernissage EineWeltHaus München

Die **Mietgliedsbeiträge** belaufen sich im Berichtsjahr auf EUR 1.970,00 und resultieren aus 30 Mitgliedschaften.

Die **Patenschaftsbeiträge** resultieren aus dem Patenschaftsprogramm, das neben der bloßen Fertigstellung des Schulgebäudes eine langfristige und stabile Partnerschaft schaffen sollte, die den nachhaltigen Erfolg dieser Einrichtung garantiert. Das Patenschaftsprogramm ermöglicht es den Kindern eine individuelle Schulausbildung zu erhalten.

Im Berichtsjahr gab es zwei Arten von Patenschaften: einerseits die Schulpatenschaft von EUR 6,00 monatlich, die zur Finanzierung der Betriebskosten der Waisenhausschule dient und andererseits die Vollpatenschaft in Höhe von EUR 19,00 monatlich, die daneben auch den Unterhalt des Waisenhauses unterstützt. Seit Februar 2009 gibt es zusätzlich auch die Möglichkeit einer Patenschaft für ein Ausbildungsstipendium zur Finanzierung der Berufs- und Universitätsausbildung (EUR 50,00 pro Monat).

Gemäß § 153a I Nr.2 StPO sind dem Verein zur Einstellung des Verfahrens unter Auferlegung von Geldzahlungen zugunsten einer gemeinnützigen Einrichtung Geldbeträge in Höhe von EUR 3.950,00 zugeflossen.

Aus der **wirtschaftlichen Betätigung** des Vereins konnten Einnahmen in Höhe von netto EUR 9.299,05, denen Ausgaben in Höhe von EUR 5.168,31 gegenüberstehen, erzielt werden (vgl. die öffentlichen Veranstaltungen weiter oben).

Verwaltungskosten

Die nicht vermeidbaren Verwaltungskosten in Höhe von EUR 228,01 konnten durch die wirtschaftliche Betätigung abgedeckt.

Projektausgaben

Die wesentlichen projektbezogenen Ausgaben im Berichtsjahr betreffen das **Schulprojekt Monrovia Training Academy**. Das Hauptziel des Vereins für das Berichtsjahr bestand darin, die Mittel in Höhe von rund EUR 15.000,00 zur Finanzierung einer Schule für ein Waisenhaus am Stadtrand von Monrovia in Liberia zu beschaffen. Nach dem ersten Bauabschnitt der Schule im Oktober 2008, wurde der Schulbau im April 2009 fertiggestellt. Neben dem Bau von neun Klassenräumen wurden auch die Ausstattung der Bildungsstätte und die Anschaffung von Schuluniformen unterstützt. Eine Einzelspende in Höhe von EUR 10.000,00 soll im kommenden Berichtsjahr 2009 zur Erweiterung der Schule verwendet werden.

Projektbezogenen Vortrag (Zweckgebundene Rücklagen)

Im Geschäftsjahr wurde ein Betrag in Höhe von EUR 21.297,73 projektbezogen für die Patenschaften sowie das Schulprojekt Monrovia auf neue Rechnung vorgetragen (Einstellung in zweckgebundene Rücklagen).

Freie Rücklagen

Ein Betrag in Höhe von 10 % der ideellen Einnahmen sowie des Überschusses aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb wurde den freien Rücklagen zugeführt (vgl. Anlage 3).

III. Gesamtaussage der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

E. Bescheinigung und Schlussbemerkung

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Vermögensrechnung sowie Einnahmen-/Ausgabenrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung des Kinder Afrikas e.V., München, für die Zeit vom 22. März bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung entsprechen, mit Ausnahme der Rücklagendotierung, die nach steuerlichen Vorschriften gebildet wurde, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch IDW RS HFA 14 und liegen in der Verantwortung des Vorstands. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung, mit Ausnahme der Rücklagendotierung, die nach steuerlichen Vorschriften gebildet wurde, den handelsrechtlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

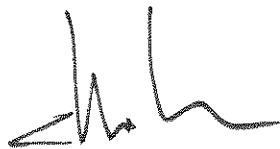
Die Prüfung der Erhaltung des Vereinsvermögens und der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge des Vereinsvermögens und der sonstigen Vereinsmittel hat keine Einwendungen ergeben.

Wir konnten uns insbesondere davon überzeugen, dass das Hauptanliegen des Vereins, Spenden, Mitglieds- und Patenschaftsbeiträge ohne Abzug in gemeinnützige Projekte fließen zu lassen, durch die ehrenamtliche und unentgeltliche Arbeit aller Vereinsmitglieder und die Suche nach geeigneten Kooperationspartnern erreicht wurde. Die unvermeidbaren Verwaltungskosten konnten aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gedeckt werden, wobei auch der Großteil dieser Einnahmen den gemeinnützigen Projekten zufluss.

Unseren Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung des Vereins Kinder Afrikas e.V., München, für die Zeit vom 22. März bis zum 31. Dezember 2008 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

München, 30. Oktober 2009

RP RICHTER GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Müller
Wirtschaftsprüfer



Stahl
Wirtschaftsprüfer

Kinder Afrikas e.V., München
Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2008

AKTIVA

	EUR	31.12.2008 EUR
I. Flüssige Mittel		
Guthaben bei Kreditinstituten	22.987,25	
Kassenbestand	<u>1.965,45</u>	
		24.952,70
II. Sonstige Vermögensgegenstände		270,00
		<u>25.222,70</u>

PASSIVA

	EUR	31.12.2008 EUR
I. Vereinsvermögen		
Freie Rücklage		3.101,95
II. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten noch nicht verbrauchter Spendenmittel	21.297,73	
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>823,02</u>	
		22.120,75
		<u>25.222,70</u>

Kinder Afrikas e.V., München
Einnahmen-/Ausgabenrechnung für die Zeit
vom 22. März 2008 bis 31. Dezember 2008

	EUR	22.3. bis 31.12.2008 EUR
I. Einnahmen		
1. Spendeneinnahmen	19.925,77	
2. Einnahmen Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	9.299,05	
3. Zugang von Bußgeldern/Auflagen	3.950,00	
4. Mitgliedsbeiträge	1.970,00	
5. Patenschaftsbeiträge	1.043,00	
6. noch nicht verwendete Spenden	<u>-21.297,73</u>	
		14.890,09
II. Ausgaben		
1. Ausgaben Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-5.168,31	
2. Verwaltungsaufwendungen	<u>-228,01</u>	
		<u>-5.396,32</u>
III. Ergebnis vor Projektförderung		9.493,77
IV. Projektausgaben		
Schulprojekt Monrovia Training Academy		<u>-6.391,82</u>
V. Ergebnis		3.101,95
VI. Einstellung in die freie Rücklage		<u>-3.101,95</u>
		<u>0,00</u>

Kinder Afrikas e.V., München
Ermittlung der Freien Rücklage
für die Zeit vom 22. März bis zum 31. Dezember 2008

	Nr. 1		Nr. 2		Summe Nr. 1 + Nr. 2
	EUR	EUR	EUR	EUR	Freie Rücklagen EUR
	Höhe der Einnahmen ideeller Bereich	davon 10 %	Höhe des Überschusses Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	davon 10 %	Gesamt
	26.888,77 €	2.688,88 €	4.130,74 €	413,07 €	3.101,95 €

nachrichtlich:

Spendeneinnahmen
 Bußgelder/Auflagen
 Mitgliedsbeiträge
 Patenschaftsbeiträge

19.925,77
 3.950,00
 1.970,00
 1.043,00
26.888,77

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Einnahmen
 Ausgaben

9.299,05
 -5.168,31
4.130,74

Kinder Afrikas e.V., München **Rechtliche Verhältnisse**

1. Rechtliche Grundlagen

Der Verein Kinder Afrikas e.V., München, ist im Handelsregister von München unter VR 201548 eingetragen. Ein Handelsregistrauszug vom 22. Juli 2009 mit letzter Eintragung vom 9. April 2008 lag uns vor.

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 22. März 2008 mit Nachtrag vom 5. April 2008.

Zweck des Vereins

Hauptzweck des Vereins ist die uneigennützige Unterstützung und Förderung von Kindern in Afrika. Des Weiteren die uneigennützige Förderung und Unterstützung von gemeinnützigen Körperschaften wie z.B. Schulen, Kinderheimen und Krankenstationen in Afrika, die sich um die Betreuung und Förderung der Vorgenannten kümmern.

Wesentliche Verträge

Es besteht eine Vereinbarung über die operative Abwicklung von SMS Charity Aktionen zwischen dem Verein Kinder Afrikas e.V., München und der Gesellschaft Burda Wireless GmbH, München.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Vorstand

Vereinsvorsitzender ist Herr Richard Pöschl, München, stellvertretender Vorsitzender ist Herr Daniel Oehm, Landshut. Schatzmeisterin des Vereins ist Frau Petra Gruber, Ergolding.

2. Steuerliche Verhältnisse

Mit Schreiben vom 8. April 2008 wurde dem Verein die vorläufige Gemeinnützigkeit bestätigt.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber über Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(3) Ausschlussfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

/// RICHTER
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

RP RICHTER GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Nymphenburger Straße 3b · 80335 München
Tel: +49 (0) 89 5 50 66-0 · Fax +49 (0) 89 5 50 66-1 00
www.rp-richter.de · info@rp-richter.de

RICHTER ist unabhängiges Mitglied von



TruePartners
INTERNATIONAL NETWORK